

## **Weitere öffentliche Planaufgaben und Plangenehmigungen: Amtliche Publikation am Freitag, 3. Mai 2024**

---

### **Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet von Männedorf, an den kommunalen Grenzgewässern zur Gemeinde Uetikon am See: Festsetzung**

Seit 2011 gelten in der Schweiz neue gesetzliche Vorschriften zum Gewässerschutz. Sie sollen dazu beitragen, dass die Schweizer Gewässer wieder naturnäher werden. Unter anderem müssen die Kantone entlang aller Flüsse, Bäche und Seen einen sogenannten Gewässerraum festlegen. Er verhindert, dass die Gewässer stärker zugebaut werden und schützt ihre Uferbereiche.

Der Entwurf für die Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet von Männedorf, an den kommunalen Grenzgewässern zur Gemeinde Uetikon am See, wurde vom 19. Mai bis zum 21. Juli 2023 öffentlich aufgelegt. Während dieser Frist konnte jedermann Einwendungen zum Entwurf erheben.

Die Baudirektion hat die Einwendungen geprüft. Der Entscheid über den Umgang mit den Einwendungen ist in der Stellungnahme zu den Einwendungen (Einwendungsbericht) dokumentiert.

Die Baudirektion Kanton Zürich hat mit Verfügung vom 14. Februar 2024 den Gewässerraum im Sinne von Art. 41a GSchV und gestützt auf § 15 h HWSchV im Siedlungsgebiet von Männedorf, an den kommunalen Grenzgewässern zur Gemeinde Uetikon am See, festgelegt.

### **Angaben zur Auflage**

Gestützt auf § 15 i HWSchV macht die Gemeinde Männedorf die Festlegung öffentlich bekannt. Die Verfügung vom 14. Februar 2024 liegt, zusammen mit der Stellungnahme zu den Einwendungen, vom 3. Mai bis zum 3. Juni 2024 bei der Abteilung Infrastruktur und Hochbau, Saurerbachstrasse 6, 8708 Männedorf zu den üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme auf. Die Gewässerräume sind im kantonalen GIS-Browser ([www.maps.zh.ch](http://www.maps.zh.ch)) publiziert.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen die erwähnte Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit wie möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Männedorf, 3. Mai 2024

Infrastruktur und Hochbau